

## **Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Genehmigung und Wirksamwerden der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ und Aufhebung der 14. Flächennutzungsplanänderung „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ der Kolpingstadt Kerpen, Gesamtstadt Kerpen**

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat am 31.10.2023 folgende Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB festgestellt:

74. Flächennutzungsplanänderung „Konzentrationszonen für die Windenergie“ und Aufhebung der 14. Flächennutzungsplanänderung „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“, Gesamtgebiet der Stadt Kerpen.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln als Höhere Verwaltungsbehörde am 13.11.2023 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 20.12.2023 hat folgenden Wortlaut:

"Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit Ablauf der Genehmigungsfrist zum 18.12.2023 gilt die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt."

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und die 14. Flächennutzungsplanänderung aufgehoben.

Bei der Stadtverwaltung Kerpen, im Amt 16 „Planen, Strukturwandel, Verkehr und Umwelt, Jahnplatz 1, Zimmer 222, können während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 Uhr und Do von 13.30 bis 18.30 Uhr** (in besonderen Fällen kann auch außerhalb der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden)

- der Plan zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes
- die Begründung nebst Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung
- die Windpotentialstudie und
- die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, eingesehen werden.

Der Wirkungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Kerpener Stadtgebiet.

Die Abgrenzung des Wirkungsbereiches ist dem abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen. Dem Übersichtsplan ist die Abgrenzung des gesamten Stadtgebietes zu entnehmen, sowie die Abgrenzung der drei Konzentrationszonen der 74. FNP-Änderung (in orange dargestellt) und die Abgrenzungen der Konzentrationszonen der 14.FNP-Änderung (diagonal schwarzgestreift).

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie, die eine

Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Stadtgebiet entfalten (§ 35 BauGB Abs. 3 Satz 3 BauGB). Zeitgleich mit der Ausweisung neuer Konzentrationszonen werden die bisher bestehenden Konzentrationszonen (14. Änderung des Flächennutzungsplans), die nicht den Konzentrationszonen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechen, aufgehoben.

**Hinweise nach § 215 (1) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB
  1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften
  2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
  
2. Gemäß § 7 Abs. 6 S.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 22.01.2024



Dieter Spürck, Bürgermeister

**Legende**

-  Geltungsbereich Stadtgebiet
-  Konzentrationszonen für die Windenergie
-  Vorrangflächen für Windkraftanlagen (14. Flur-Änderung)

Geltungsbereich Stadtgebiet

Zone 2

Zone 1

Zone 3



ohne Maßstab  
Quelle: DGK  
(Rhein-Erft-Kreis)

